



Initiative gegen Vollmachtsmissbrauch e.V.
Info@vollmachtsmissbrauch.de
www.vollmachtsmissbrauch.de

Hildegard Winnebeck
Rechtsanwältin

Zum Römersprudel 12
D-54294 Trier
Fon: +49 651 99 41 548
Mobil: +49 177 32 44 368
hilda.winnebeck@t-online.de

Stellungnahme und Anregungen zum Fragebogen Missbrauch von Vorsorgevollmachten zum

Symposium des Forschungsinstituts für Notarrecht der HU Berlin, des BMJ und des VorsorgeAnwalt e.V. zu Schutzmöglichkeiten bei der Vorsorgevollmacht am 24.2.2024

Komplex 1 Kontrolle der Geschäftsfähigkeit bei Errichtung und Widerruf

1. Nachweis der Geschäftsfähigkeit

Ja, ab einer gewissen Altersgrenze (zb in der Türkei ab 75), durch einen geeigneten Arzt.

2. Zur Prüfung der Geschäftsfähigkeit durch Notare:

Notare sind zur Prüfung der Geschäftsfähigkeit nicht ausgebildet und daher ungeeignet. Auch ein Facharzt braucht für die Feststellung der Geschäftsfähigkeit mehr als eine Stunde. Der Notar steht zudem in einem Interessenkonflikt, denn er hat ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftsabschluss. Ab einem gewissen Alter sollte die Feststellung der Geschäftsfähigkeit von einem Facharzt vorgenommen werden.

3. Widerruf unter Geschäftsfähigkeitsprüfung stellen:

Ja, das ist grundsätzlich sinnvoll. Die meisten Senioren haben ihre Vorsorge lange im Voraus wohlüberlegt und sorgfältig geplant. Das Erschleichen neuer Vollmachten unter Widerruf der alten Vollmacht geschieht meist in einer Grauzone von kognitiver Einschränkung, Vulnerabilität und persönlicher Abhängigkeit.

4. Weitere Maßnahmen

Eine Beweislastumkehr zur Geschäftsfähigkeit könnte erwogen werden, sobald kognitive Einschränkungen vorhanden und bekannt sind.

Gerade das geduldige Abwarten auf den „richtigen Moment“ ist innerhalb von Familien auffällig, wenn die Vorsorge viele Jahre unangetastet und dann in vulnerablen Momenten verworfen wird.

Prüfung des Einsatzes von psychotropen Medikamenten insbesondere Neuroleptika, Antihistaminika, Benzodiazepinen.

Komplex 2 zur Vollmachtgestaltung

5. Generelle Formerfordernisse einführen?

Ja, denn die Formerfordernisse dienen dem Zweck, der Tragweite gerecht zu werden. Vorsorgevollmachten, die unter Einbindung eines Notars, eines Rechtsanwaltes, eines Seniorenvertreters, eines Arztes zustande kamen, sollten in vergleichbarer Weise widerrufen werden.

6. Einführung einer Registrierung? Ja.

7. Definition der Vorsorgevollmacht erforderlich ?

- Ja, da die Abgrenzung zu Interims- Handlungs- und Spezialvollmachten geklärt werden soll.
- Die Erstellung einer sog. Generalvollmacht als Vorsorgeinstrument sollte ausgeschlossen sein werden. Die Tragweite wird oft nicht erkannt.
- Gefahr der Überrumpelung mit einem kurzen, unscheinbaren Vordruck soll entgegengewirkt werden.

8. Nachweise für die Ausübung der Vollmacht?

Ja, allerdings sollte der Vorsorgefall schon deutlich vor der Geschäftsunfähigkeit liegen. Der Übergang zur Geschäftsunfähigkeit ist schleichend und das Einfallstor für den Missbrauch ist der Graubereich. Der Vollmachtnehmer solle damit schon vor der eigentlichen Geschäftsunfähigkeit Rechenschaftspflichten unterliegen.

9. Regelungsbedarf zum Innenverhältnis?

Der Regelungsbedarf liegt allein schon darin begründet, dass der Untreuetatbestand nur bei Auseinanderfallen von Innen- und Außen Verhältnis vorliegt. Die Ausgestaltung der Rechnungslegungspflichten sollen nicht an ein besonderes familiäres Vertrauensverhältnis geknüpft werden, denn gerade hier liegt aufgrund des Näheverhältnisses das größte Missbrauchspotenzial.

10. Differenzierte Vorsorgeinstrumente?

Denkbar wäre eine Abstufung nach Verfügungshöhen und Reichweite der Handlungen (tägliche Einkäufe, Veräußerung von Immobilien; Unterbringung im Heim) und Eingriffsintensität für den Vollmachtgeber.

Komplex 3 Staatlicher Schutz

11. Beratung

- Pflichtberatung und Merkblatt für Vorsorgebevollmächtigte und Vollmachtgeber;
- Anlaufstellen zur Beratung schaffen; ggf Entschädigung für Bevollmächtigte vorsehen, die sich dieser Aufgabe stellen.
- Beratung könnte durch die Betreuungsbehörden oder die Rechtspfleger oder registrierende Stellen geleistet werden.

12. Qualifizierte Beratung

Schaffung von Beratungsstellen bei Gemeinden und Bürgerbüros, zur Beschaffung allgemeiner Informationen, die Neutralität sicherstellen können. Empfehlung zwei Bevollmächtigte zur Absprache vorzusehen.

13. Eingriff unterhalb der Kontrollbetreuungsschwelle

Erfahrungsgemäß werden Kontrollbetreuer erst dann eingesetzt, wenn der Anregende Beweise für einen Missbrauch beschafft, was ihm in der Abschottungssituation, die ein Täter bis dahin geschaffen hat, kaum gelingen kann. Die Abschottung der Opfer ist das gängige Mittel und Einfallstor zum Missbrauch. Spätestens hier sollte eingegriffen werden. Evt könnten wiederholte Besuche einer Betreuungsbehörde angedacht werden.

14. weitere Genehmigungserfordernisse

Genehmigungserfordernis für Neuroleptika deutlich machen. Bei übermäßig vielen Delikten gegenüber alten, demenzkranken Menschen waren Neuroleptika jenseits der Zulassung beteiligt. Der AOK Report vom September 2023 hat die verheerenden Auswirkungen thematisiert.

15. Betreuungsverfahren verbessern:

Die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Instrumente könnten ausreichen, wenn sie in vollem Umfang ausgeschöpft würden. Oft wird die Tragweite und Systematik des Missbrauchs nicht erkannt.

- Eilverfahren einführen:

Typischerweise befinden sich die Betroffenen beim Beginn von Betreuungsverfahren bereits in prekären Situationen, mit dem Risiko einer irreversiblen Beschädigung; nicht selten auch Lebensbedrohung.

Steuernummer beim Finanzamt Trier 42/662/10964

Unsere Kontonummer bei der Sparkasse Trier: DE94 5855 0130 0001 1495 90

Die Überlänge der Verfahren lässt dann genau den Erfolg eintreten, der mit der Betreuung verhindert werden soll.

Gefahr der Verschleierung durch Verschleppung bis zum Tod.

- Aufwertung und personelle Aufstockung der Betreuungsgerichte:
- Schulung / Sensibilisierung der Richter:

Typisierung der Missbrauchshandlungen und Sammeln von Indizien: Vollmachtmissbrauch folgt einem fast immer gleichen Schema. Der Missbrauch findet oft in einem Klima von Abhängigkeit, Abschottung und Intransparenz statt. Einlassungen und Schriftstücke des Betroffenen selbst entstehen oft unter dem Einfluss der Täter. Überprüfung der Vollmacht und deren Ausübung anhand der Biografie der Betroffenen (Lebensstil, Freundeskreis) auf Brüche. Alte Vollmacht; Ermittlung der Umstände und Gründe für Neubevollmächtigungen.

Sensibilisierung für die Fernwirkung des Missbrauchs auf Dritte wie Angehörige und auf der anderen Seite die Signalwirkung für die Täterkreise.

Sensibilisierung für Medikamentenmissbrauch bis hin zu Vergiftungen

- Beteiligtenrechte stärken:

Die Beteiligtenrechte sollten gestärkt werden und Angehörige sollten immer gehört werden.

Sie sind oft auch die sekundär Geschädigten, die nicht nur der Ausplünderung des Familienvermögens zusehen müssen, sondern auch noch für dessen Ersatz im Fall einer Bedürftigkeit einzustehen haben. Ausgeschlossene Angehörige fürchten nicht selten um das Leben der Betroffenen.

- Ermittlungen und Sachverhaltsaufklärung verstärken:
- Herausgabe von Empfehlungen zur Durchführungen der Ermittlungen an die ermittelnden Richter. Erforschung des niedergeschriebenen und wahren Willens anhand der Biografie und Abgleich mit dem Ist-Zustand.
- Keine Delegation der Ermittlungen an Kontrollbetreuer.
- Positive Feststellung der Umstände und Umfang der Vollmachterteilung (Kognitive Einschränkungen , Abhängigkeiten, Täuschung über den Umfang.)
- Prüfung der Ausübung innerhalb des erteilten Umfanges.
- Prüfung von Vollmachtausübungen in nicht gewachsenen, gefestigten Beziehungen; z. B. bei Blitzehen mit Pflegebedürftigen oder dann auftretenden Pflegefällen.
- Stärkung der gemeinschaftlichen Bevollmächtigung. Durchsetzung von Rechnungslegungs- und Absprachepflichten ggf. Sanktionierung.

16. Erfahrung mit Kontrollbetreuern:

- Nachlässige Ausübung der Kontrollbetreuung,
- Gefahr des kollusiven Zusammenwirkens bei mangelnder Kontrolle durch die Betreuungsgerichte. Betreuungen sind leicht missbrauchsanfällig
- Unklare Aufgabe durch Delegation der Ermittlungen an Kontrollbetreuer.
- Interessenkonflikt des Kontrollbetreuers: sein wirtschaftliches Interesse seine Bestellung lange aufrecht zu erhalten, ohne zu einem klaren Ergebnis zu kommen.
- Es sind Fälle bekannt, in denen ein Kontrollbetreuer den Inhalt der Vollmachten, die er zu kontrollieren hat, ignoriert und so über Jahre am offenkundigen Missbrauch vorbei berichtet und sich seine Tätigkeit als Anwaltstätigkeit vergüten und immer wieder verlängern lässt.

17. Strafrechtliche Aspekte

- Wegfall des Antragserfordernisses für Vermögens- und Körperverletzungsdelikte.
- Sensibilisierung für Urkundsdelikte
- Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften für Kriminalität innerhalb der Familie, die gerade wegen der „angenommenen Vertrautheitssituation“ leicht unterschätzt wird. Abkehr von der Banalisierung zu Geschwister- und Familienzwistigkeiten. Vergiftungen innerhalb der Familie bis hin zum Mord werden oft nur durch Zufall aufgeklärt. (allein in Traunstein gab es letztes Jahr innerhalb der Familie zwei Mordanklagen nach Medikamentenmissbrauch durch die Tochter bzw Enkelin an Pflegebedürftigen)
- Schaffung eines Straftatbestandes ähnlich Frankreich „abus de faiblesse“, in den die Ausnutzung von Schwäche und Abhängigkeit unter Strafe gestellt wird.

Weiteres:

- Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf Akteneinsicht. Die Begrenzung des Pflichtteilsberechtigten auf Rechnungslegung begünstigt den möglichen Täter in der Geheimhaltung und schafft einen Anreiz Angehörige enterben zu lassen, um zu verschleiern.
- Verschärfung der Haftung bzw Strafbarkeit Dritter (Banken, Notare, Ärzte, Heime) im Fall von Sorgfaltspflichtverletzungen.
- Beweislastumkehren bei Verdacht etwa wie „Elder Abuse“ Regelungen z. B in den USA.
- Entlohnung von Vollmachtnehmern durch die Vollmachtgeber, um die Übernahme privater Vorsorge zu würdigen und einer „Selbstbedienung“ entgegen zu wirken.

Hildegard Winnebeck

Vorstandsvorsitzende

„Initiative gegen Vollmachtmissbrauch e.V.“

Steuernummer beim Finanzamt Trier 42/662/10964

Unsere Kontonummer bei der Sparkasse Trier: DE94 5855 0130 0001 1495 90